

1688. Baute, § 149. In Sachen des J. Bindschedler, in Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Fr. E. Meyer, in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 2276 vom 2. September 1927 erteilte die Bausektion I des Stadtrates Zürich dem Eigentümer der Liegenschaft Kat.-Nr. 2034, J. Bindschedler, in Zürich 6, für die Abänderung der mit den Beschlüssen Nrn. 298a und 312/27 bewilligten Wohnhäuser mit Autoremisen Stapferstraße 33 und 35 die baupolizeiliche Bewilligung unter mehrfachen Bedingungen und unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für die ungenügenden Gebäudeabstände zwischen den Häusern Nr. 33 und Vers.-Nr. 866 eine Ausnahmegewilligung gewähre.

B. Mit Eingabe vom 15. März 1928 stellte Rechtsanwalt Dr. Fr. E. Meyer, in Zürich, namens der Bauherrschaft ein bezügliches Gesuch an den Stadtrat von Zürich.

C. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich leitete diese Eingabe am 25./30. Mai 1929 zuständigkeithalber an die Baudirektion zu Händen des Regierungsrates weiter mit dem Antrage auf Entsprechung und mit dem Bemerkten, daß die Behandlung des Gesuches (Vernehmlassung) mit Rücksicht auf das damals schwebende Rekursverfahren in Sachen Baute Turnerstraße 16, das sich auch auf die hier in Frage stehende Meßart der Gebäudehöhen bezogen habe, durch die städtischen Baubehörden bis zur nunmehr erfolgten Rekurs erledigung sistiert worden sei.

Es kommt in Betracht:

Im Jahre 1927 erteilte die Bausektion I des Stadtrates Zürich dem heutigen Gesuchsteller die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung zweier Wohnhäuser nebst Autoremisen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2034/Stapferstraße 33 und 35, in Zürich 6. Bei der behördlichen Rohbauabnahme stellte sich dann heraus, daß in verschiedener Beziehung von den genehmigten Plänen abgewichen worden war, weshalb der Bauvorstand I sowohl J. Bindschedler, als dessen Architekten Rotter beim Statthalteramt zum Zwecke der Bestrafung verzeigte. Dem Bauherrn wurde außerdem die Weiterführung der Umbauten verboten, bis für die Herstellung des gesetzlichen Zustandes genehmigte Pläne vorlägen. Mit Beschluß Nr. 2276 vom 2. September 1927 hat dann die Bausektion I des Stadtrates Zürich die inzwischen beigebrachten abgeänderten Pläne unter Bedingungen und unter dem Vorbehalt der Gewährung einer regierungsrätlichen Ausnahmegewilligung von § 58 des Baugesetzes genehmigt.

Das eigenmächtige Vorgehen des Gesuchstellers bei der Erstellung des Rohbaues durch Abweichung von den behördlich genehmigten Plänen zwingt zur Prüfung der Vorfrage, ob das vorliegende Begehren nicht schon aus diesem Grunde von der Hand zu weisen sei. Ein dahingehender Entscheid ließe sich ohne weiteres verantworten; denn der Regierungsrat lehnt es des bestimmtesten ab, sich von einem Bauherrn vor fertige Tatsachen stellen zu lassen. Nun scheint aber im vorwürfigen Falle das Verschulden weniger auf Seiten des heutigen Gesuchstellers als

bei dessen Architekten Rotter zu liegen, der von ersterem seit Oktober 1927 ausgeschaltet worden zu sein scheint. Der Regierungsrat läßt daher für diesmal noch Gnade vor Recht ergehen, indem er in eine materielle Prüfung des Gesuches eintritt. Sowohl Bindschedler als Rotter werden aber darauf aufmerksam gemacht, daß sich der Regierungsrat vorbehält, bei erneutem eigenmächtigem Bauen ein allfälliges Ausnahmegesuch ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Materiell steht folgendes fest: Nach den Berechnungen der städtischen Baubehörden beträgt der Gebäudeabstand zwischen dem Haus Stapferstraße 33 und Vers.-Nr. 866, sowie Vers.-Nr. 650 nur 10,07 und 10,01 m statt gemäß § 58 des Baugesetzes 10,50 m bzw. 10,42 m. Es handelt sich somit um verhältnismäßig geringfügige Abweichungen von den baugesetzlichen Vorschriften. Gesundheits- oder feuerpolizeiliche Bedenken stehen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht entgegen. Dem gestellten Begehren kann demzufolge entsprochen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. J. Bindschedler, in Zürich, wird auf Grund der vorgelegten Pläne und in Anwendung von § 149 des Baugesetzes für die bereits ausgeführte Baute Stapferstraße 33, in Zürich 6, eine Ausnahmegewilligung von § 58 des Baugesetzes für die Herabsetzung des Gebäudeabstandes von den Gebäuden Vers.-Nrn. 866 und 650 auf 10,07 und 10,01 m gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 50, einer Stadtgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Fr. E. Meyer, Rennweg 2, in Zürich 1, zu Händen des Gesuchstellers, an die Bausektion I des Stadtrates Zürich, sowie an die Baudirektion.